

STATUTEN 2019

WASSER IST LEBEN



GENOSSENSCHAFT
WASSERVERSORGUNG
DÜBENDORF

www

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf» besteht eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Dübendorf.

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist die Errichtung und der Betrieb einer Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Dübendorf. Die Genossenschaft verfolgt das Ziel, Trinkwasser in hoher Qualität anzubieten.

Die Abgabe von Wasser erfolgt auf folgender Grundlage:

1. Im Rahmen der massgebenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.
2. Gemäss dem Reglement Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf
3. Die Genossenschaft verzichtet auf Erwerbszwecke¹ und betreibt das Unternehmen auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder² (auch Genossenschafter genannt) können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die im Bereich des Leitungsnetzes der Genossenschaft Gebäude-Eigentümer mit Wasseranschluss und eigenem Wasserzähler sind. Das Gleiche gilt für Handelsgesellschaften, die nicht juristische Personen sind (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften).

¹ D.h., «nicht gewinnorientiert»

² In diesen Statuten gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.



WASSER IST LEBEN
WVD
GENOSSENSCHAFT
WASSERVERSORGUNG
DÜRENDORF

WVD

WASSER IST LEBEN

Art. 4

Pro Wasseranschluss/Wasserzähler kann nur eine Mitgliedschaft begründet werden.

Personengemeinschaften, die eine Liegenschaft in Mit- oder Gesamteigentum halten (z. B. Ehegatten, Konkubinatspartner, einfache Gesellschaften etc.),³ haben der Genossenschaft mitzuteilen, welche Einzelperson aus dem Kreise der Eigentümer die Mitgliedschaft beantragt.

Stockwerkeigentümer können Mitglied werden, wenn ihr Eigentumsanteil mit einem eigenen Wasserzähler am Leitungsnetz der Genossenschaft angeschlossen ist. Bei einem gemeinsamen Wasserzähler kann nur die Stockwerkeigentümergeinschaft aufgenommen werden; diese hat einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Baurechtsberechtigte können Mitglied werden, wenn ihr Gebäude einen Wasseranschluss und einen eigenen Wasserzähler hat. Nutzniesser oder Pächter können nicht Mitglied werden.

Art. 5

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 6

Jedes neueintretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 7

Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Vorstands in folgenden Fällen übertragen werden:

- a) Beim Tode eines Mitglieds kann ein Erbe oder die Erbengemeinschaft innert 12 Monaten seit dem Tode auf schriftliches Begehren in seine Rechte und Pflichten eintreten. Die Erbengemeinschaft hat einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Wird innert dieser Frist kein schriftliches Begehren gestellt oder bezeichnet die Erbengemeinschaft keinen gemeinsamen Vertreter, obwohl sie vom Vorstand oder vom Sekretariat dazu aufgefordert worden ist, erfolgt der Austritt und die Abfindung nach Art. 10.

³ Gemeint sind alle Fälle, in denen mehrere Personen gemeinsam Eigentümer einer Liegenschaft sind, unabhängig davon, ob sie über die Liegenschaft nur gemeinsam verfügen können (Gesamteigentum) oder ob jeder Person ein Bruchteil an der Liegenschaft zusteht, über welchen sie grundsätzlich alleine verfügen kann (Miteigentum). Vorbehalten sind die speziellen Regelungen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (Art. 3), Stockwerkeigentümergeinschaften (Art. 4 Abs. 3) und Erbengemeinschaften (Art. 7 Bst. a).

- b) Ein Genossenschafter kann seine Mitgliedschaft innerhalb seiner Familie (d.h. an Verwandte in gerader Linie, an Geschwister, an den Ehegatten oder an den eingetragenen Partner) übertragen.
- c) Bei Fusion juristischer Personen gilt die Auflösung der übertragenden Gesellschaft als Austritt und die übernehmende Gesellschaft ist als neues Mitglied aufzunehmen (Art. 5, Art. 6 und Art. 10).

Lehnt der Vorstand die Übertragung der Mitgliedschaft ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 10.

Art. 8

Fallen die für die Aufnahme notwendigen Voraussetzungen weg, erlischt die Mitgliedschaft spätestens nach einem Jahr.

Art. 9

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied der Austritt frei. Dieser kann nur auf Ablauf eines Geschäftsjahres nach einer mindestens vier Wochen vorher eingereichten schriftlichen Anzeige erfolgen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 10).

Art. 10

Austretenden Mitgliedern wird die Hälfte der einbezahlten Aufnahmegebühr rückerstattet. Jeder weitere Anspruch an das Genossenschaftsvermögen entfällt.

Wenn der Genossenschaft durch den Austritt ein Schaden erwächst, so kann vom Austretenden die Bezahlung einer angemessenen Auslössumme gefordert werden.

Art. 10a

Wer Mitglied der Genossenschaft ist, hat Anspruch auf vergünstigte Benützungsgebühren.

Die Art und Höhe der Vergünstigung wird durch die Generalversammlung festgesetzt und in der Tarifordnung publiziert.

Hält ein Mitglied mehrere Liegenschaften mit Wasseranschluss im Leitungsnetz der Genossenschaft, hat es für jede dieser Liegenschaften Anspruch auf vergünstigte Mengengebühr. Das Mitglied muss die Liegenschaften, für die es eine vergünstigte Mengengebühr beantragt, der Genossenschaft melden; eine Vergünstigung wird nur für die Zukunft gewährt. Die pauschale Vergünstigung auf der Jahresrechnung wird dem Mitglied hingegen unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Liegenschaften nur einmal angerechnet.

Setzt sich ein Mitglied aus mehreren Personen zusammen (Stockwerkeigentümergeinschaft, Erbengemeinschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft), so hat nur das Mitglied (und nicht die einzelnen an diesem Mitglied beteiligten Personen) Anspruch auf Vergünstigung.⁴

Ist eine Einzelperson aus dem Eigentümerkreis einer Personengemeinschaft Mitglied (Art. 4 Abs. 2), so besteht unabhängig von der Grösse der individuellen Anteile Anspruch auf Vergünstigung für die Liegenschaften der Personengemeinschaft. Die vergünstigte Mengengebühr wird pro Liegenschaft in jedem Fall nur einmal gewährt.

III. Organisation

Art. 11

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung (auch Vorstand genannt)
- c) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Art. 13

In ihre Kompetenz fallen:

1. die Abnahme der Bau- und Betriebsrechnung, der Bilanz, des Geschäftsberichtes, des Berichtes der Revisionsstelle und die Entlastung des Vorstandes
2. die Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
3. die Wahl der Revisionsstelle
4. die Festsetzung der Aufnahmegebühr für neue Mitglieder und die Festsetzung der Auslösungssumme für austretende Genossenschafter

⁴ D.h., ist eine an einem Mitglied (z. B. Stockwerkeigentümergeinschaft) beteiligte Person noch Eigentümerin eines anderen Gebäudes mit Wasseranschluss im Leitungsnetz der Genossenschaft, so erhält sie für das andere Gebäude nur dann eine Vergünstigung, wenn sie selber auch Mitglied der Genossenschaft ist.

5. die Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
6. die Festsetzung und Genehmigung des Reglements der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf samt Tarifordnung
7. die Beschlussfassung über nicht gebundene Ausgaben, die im Einzelfall voraussichtlich Fr. 500'000.– übersteigen
8. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen
9. die Genehmigung von Reglementen
10. die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft
11. die Beschlussfassung über sämtliche kraft Gesetzes in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Geschäfte

Art. 14

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Eine Einberufung muss innert Monatsfrist erfolgen, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter dies verlangt.

Art. 15

Die Einladung für die Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch das amtliche Publikationsorgan der Stadt Dübendorf oder durch Zirkular – gemäss den Bestimmungen von Art. 23 der Statuten – spätestens zehn Tage vor der Abhaltung.

Art. 16

Anträge einzelner Mitglieder, welche nicht die vom Vorstand festgesetzten Traktanden betreffen, müssen spätestens vier Wochen vor der Behandlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 17

Es ist alljährlich eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten.

Art. 18

Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Generalversammlung. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist vom Aktuar ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Aktuar unterschrieben wird.

Art. 19

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder einen handlungsfähigen Familienangehörigen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Kein Bevollmächtigter darf mehr als einen Genossenschafter vertreten.⁵

Art. 20

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung verlangt.

Art. 21

Bei Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das relative Mehr im zweiten Wahlgang.

Art. 22

Für die Abänderung der Statuten sowie für die Auflösung der Genossenschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 23

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Dübendorf oder durch Zirkular.

Die Bekanntmachungen erfolgen im obgenannten Publikationsorgan und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

b) Der Vorstand

Art. 24

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Verwalter und bis zu weiteren vier Mitgliedern.

⁵ D.h., ein Mitglied darf maximal zwei Stimmen abgeben (seine eigene und die des Mitglieds, das es vertritt).

Art. 25

Die Vorstandsmitglieder werden an der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Vorstand schlägt dazu der Generalversammlung die Vorstandsmitglieder für eine Wahldauer von mindestens einem bis maximal vier Jahren vor. Die Stadt Dübendorf schlägt der GV einen Vertreter aus dem Stadtrat zur Wahl vor. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 26

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind, vor allem:

1. die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
2. die Verwaltung des ganzen Unternehmens und die Wahl, sowie die Entschädigung der Angestellten
3. die Vertretung der Genossenschaft im Verkehr mit dritten Personen und vor Gericht
4. Beschlussfassung über Abschluss, Änderung oder Aufhebung eines Vertrags mit der Stadt Dübendorf betreffend Leistungsauftrag für die Wasserversorgung
5. Erlass von Anordnungen (z. B. Beschlüsse und Verfügungen)
6. Entscheid über Einsprachen gegen Beschlüsse und Anordnungen in Anwendung des Reglements der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf
7. Beschlussfassung über nicht gebundene Ausgaben bis zu Fr. 500000.–

Art. 27

Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Verwalter führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien für die Genossenschaft.

Der Vorstand kann dem Betriebsleiter die Kollektivunterschrift zu zweien erteilen.

Art. 28

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirkt. Der Präsident hat Stichentscheid.

Art. 29

– entfällt –

c) Die Revisionsstelle

Art. 30

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 31

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), Art. 727 ff.

Art. 32

– entfällt –

IV. Das Rechnungswesen

Art. 33

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), Art. 957 ff.

Art. 35

Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

V. Liquidation

Art. 36

Im Falle der Liquidation entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Aktivenüberschusses.

Dübendorf, 6. Juni 2019

GENOSSENSCHAFT WASSERVERSORGUNG DÜBENDORF

Matthias Keller, Präsident

Roland Lüthi, Aktuar

WASSER IST LEBEN



GENOSSENSCHAFT
WASSERVERSORGUNG
DÜBENDORF

Neufassung vom 20. Mai 2008
mit den Änderungen vom 14. Mai 2009, vom 27. Mai 2010,
vom 28. Mai 2015, vom 1. Juni 2017 und vom 6. Juni 2019.

Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf
Meiershofstrasse 7, 8600 Dübendorf
Telefon 044 821 93 77, info@wvd.ch, www.wvd.ch